

UPDATE: LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN UND IHRE FORMVORSCHRIFTEN – NEUE UNSICHERHEITEN DURCH OGH RECHTSPRECHUNG

In der Zwischenzeit ergingen zwei weitere maßgebliche Entscheidungen des OGH (2 Ob 143/19x sowie 2 Ob 145/19s, jeweils vom 28.11.2019) im Zusammenhang mit fremdhändigen Testamenten die aus **losen**, nicht fest miteinander verbundenen **Blättern** bestanden.

In beiden Fällen kam der OGH zu dem Ergebnis, dass das **Testament formungültig** sei und stattdessen die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung gelange. Der konkrete, in den jeweiligen Testamenten dargelegte Wille des jeweiligen Erblassers wurde somit wegen Formungültigkeit nicht umgesetzt.

In der Praxis stellt dies eine **große Rechtsunsicherheit** dar und sollten daher jegliche Testamente, die aus mehreren Blättern bestehen, insbesondere fremdhändige Testamente, dringend auf ihre Formgültigkeit hin überprüft werden.

1. Zu den Entscheidungen des OGH

1.1. Entscheidung 2 Ob 145/19s

In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt errichtete ein Erblasser während eines Krankenhausaufenthaltes ein **fremdhändiges, aus zwei losen Blättern bestehendes Testament**. Auf dem ersten Blatt war auf der Vorder- und Rückseite der eigentliche Text des Testamentes enthalten und darunter wurden der Ort und das Datum sowie die handschriftliche Nuncupatio beigefügt.

Auf dem zweiten Blatt befand sich ganz oben die Unterschrift des Erblassers und darunter, auf einem Vordruck, die Bestätigung und Unterschrift der drei Testamentszeugen.

Das Testament enthielt **keine Seitenzahlen**.

1.2. Entscheidung 2 Ob 143/19x

In diesem Fall hinterließ ein Erblasser seine Witwe und vier volljährige Söhne. Der Erblasser hatte erst im Jahr 2017 ein **fremdhändiges Testament** errichtet und dabei auch alle wesentlichen Formvorschriften, insbesondere die Nuncupatio und die Unterfertigung durch drei Testamentszeugen, eingehalten.

Das Testament bestand aus **zwei losen**, in der Fußzeile allerdings **mit Seitenzahlen versehenen Blättern**. Das erste Blatt war sowohl auf der Vorder-, als auch der Rückseite beschrieben und enthielt den eigentlichen Inhalt des Testamentes, also die letztwilligen Verfügungen. Auf dem zweiten Blatt waren Ort und Datum,

handschriftliche nuncupatio des Erblassers und die Unterschriften des Erblassers und der drei Zeugen enthalten.

Während sich die Witwe auf die Zulässigkeit des Testamentes stützte, bekämpften zwei der vier Söhne dieses und forderten die Einantwortung des Nachlasses nach der gesetzlichen Erbfolge.

1.3. Rechtliche Beurteilung des OGH

Während in beiden Fällen das Erstgericht die Formgültigkeit der Testamente anerkannte, änderten bereits die Rekursgerichte die Entscheidungen dahingehend ab, dass die jeweiligen Testamente nicht gültig zustande gekommen waren und auch der OGH bestätigte diese Rechtsansicht der Rekursgerichte, wobei sich die rechtlichen Ausführungen des OGH in beiden Fällen decken.

So hält der OGH fest, dass es für die Formgültigkeit eines fremdhändigen Testamentes sowohl auf eine äußere Urkundeneinheit, als auch eine innere Urkundeneinheit ankomme.

1.4. Notwendigkeit der äußeren Urkundeneinheit

Vom Vorliegen einer äußeren Urkundeneinheit kann ausgegangen werden, wenn die einzelnen Bestandteile der Urkunde (in diesem Fall also die losen Blätter) so fest miteinander verbunden werden, dass die Verbindung nur mit Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann (zB durch Binden, Kleben oder Zusammennähen der Urkundenteile).

Diese Verbindung muss allerdings bereits zum Zeitpunkt der Leistung der Unterschriften durch Erblasser und Zeugen vorhanden sein oder spätestens während des Testiervorgangs (uno actu – also in einem einheitlichen Akt) hergestellt werden.

Nicht ausreichend für eine äußere Urkundeneinheit wäre das Zusammenfügen mehrerer Blätter mittels einer Büroklammer oder die Aufbewahrung der losen Blätter in einem Kuvert, selbst wenn dieses verschlossen worden wäre. Auch das Aufbewahren der losen Blätter im Tresor (eines Rechtsanwalts) reicht nach Ansicht des OGH zur Herstellung der äußeren Urkundeneinheit nicht aus und zwar auch dann nicht, wenn das Testament durch einen Rechtsanwalt verwahrt und auch im zentralen Testamentsregister registriert wird.

1.5. Notwendigkeit der inneren Urkundeneinheit

Für die innere Urkundeneinheit wäre es erforderlich, dass entweder der eigentliche textliche Inhalt des Testamentes sich über die losen Blätter erstreckt und/oder der Erblasser auf den losen Blättern einen von ihm unterfertigten Vermerk anbringt, der eine Bezugnahme auf seine letztwillige Verfügung enthält. Diese Bezugnahme muss inhaltlicher Natur sein; es muss also erkennbar sein, auf welche inhaltliche Anordnung sich der Vermerk bezieht. Der Zusammenhang müsse darüber hinaus so deutlich sein, dass er einer tatsächlichen Verbindung der Blätter nahe komme.

Sind auf dem losen Blatt lediglich Unterschriften und sonstige Formalia, also wie in den gegenständlichen Fällen die Unterschriften des Erblassers und der Zeugen, die Angabe von

Ort und Datum sowie die Nuncupatio, so sieht der OGH darin keinen ausreichenden inhaltlichen Zusammenhang zum eigentlichen Inhalt des Testamentes (das auf dem anderen losen Blatt enthalten ist).

Selbst die Seitennummerierung, die in einem Fall vorlag, vermag nach Ansicht des OGH die innere Urkundeneinheit nicht zu begründen, da sich daraus kein inhaltlicher Bezug zum Text der letztwilligen Verfügung auf dem ersten Blatt ergeben würde.

2. Fazit und Empfehlung

Fremdhändige Testamente unterliegen erheblichen Formvorschriften, um sicherzustellen, dass sie wirklich den Willen des Erblassers widerspiegeln und nicht den Willen jener Personen, die das fremdhändige Testament für den Erblasser verfassen.

Dass neben zahlreichen Formvorschriften bei Testamenten die aus mehreren Blättern bestehen, eine **innere und äußere Urkundeneinheit** vorliegen muss entspricht grundsätzlich ebenfalls bereits der herrschenden Rechtsprechung.

Wie dies aber konkret bei Testamenten zu sehen ist, die nur aus losen, nicht fest miteinander verbundenen Blättern bestehen, war bis dato, zumindest für die Rechtslage seit dem ErbRÄG 2015 noch nicht oberstgerichtlich geklärt.

Mit den nunmehrigen Entscheidungen hat der OGH aber klargestellt, auch diesbezüglich einen strengen Beurteilungsmaßstab anzulegen. Angesichts dieser strengen Judikatur kann die Empfehlung daher nur lauten, nicht darauf zu hoffen, dass ein allenfalls errichtetes fremdhändiges Testament schon wirksam sein werde, sondern sicherheitshalber die Formgültigkeit eines solchen Testamentes überprüfen zu lassen.

Die Experten der **HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH** beraten **Sie gerne** bei der Prüfung, der Anpassung oder der erstmaligen Errichtung von letztwilligen Verfügungen, erstellen diese und registrieren ihr Testament im Testamentsregister der Österreichischen Rechtsanwältinnen, **damit Ihr letzter Wille auch wie von Ihnen gewünscht umgesetzt wird!**

Unsere Experten im Erbrecht:

RA DDr. Alexander Hasch
a.hasch@hasch.eu

RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA
j.wolfgruber@hasch.eu

